

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Emitec-Gesellschaften* in Deutschland

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1. Allgemeines

1.1. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende oder diese lediglich ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir insgesamt nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer, von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen durchführen.

1.2. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie zum Beispiel Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben nur dann verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3. Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen vor.

2.4. Kostenvoranschläge sind - wenn nichts anderes vereinbart ist - zu vergüten.

2.5. Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Lieferbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Lieferung

3.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden

Verpflichtungen, wie zum Beispiel Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

3.2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

3.3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4. Nimmt der Besteller trotz Fälligkeit und eines ordnungsgemäßen Angebots unsererseits den Liefergegenstand nicht an, so berechnen wir ihm die uns durch die Verzögerung entstandenen Kosten.

3.5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, Rohstoffmangel oder Naturkatastrophen zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

3.6. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

3.7. Die Lieferung erfolgt ab unserem Werk EXW (Incoterms 2010).

4. Preis und Zahlung

4.1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in Euro ab Werk, einschließlich Verladung im Werk inklusive Verpackung (EXW Incoterms 2010). Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

4.2. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum frei unserer Zahlstelle zu leisten.

4.3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder

- rechtskräftig festgestellt sind oder auf einer Forderung wegen Mangelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten beruhen.
- 4.4. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen sofort fällig zu stellen.
5. Gefahrübergang
- 5.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn und soweit Teillieferungen erfolgen oder unsererseits noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen wurde. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 5.2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand beziehungsweise die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- beziehungsweise Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder alle unsere Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei der Entgegennahme von Wechseln und Schecks unsererseits gilt als Eingang der Zahlung erst der Zeitpunkt ihrer Einlösung.
- 6.2. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen.
- 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Fristsetzung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme des Liefergegenstandes durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.4. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
- 6.5. Der Besteller kann die in unserem Eigentum stehenden Liefergegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs veräußern oder verarbeiten. Dies gilt jedoch nur, solange der Besteller mit seiner Leistung an uns nicht in Verzug ist. Die Forderungen, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an und sind berechtigt, Auskunft über die Abnehmer und die Höhe der Forderung zu verlangen. Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen gegen die Abnehmer befugt, solange nicht von uns etwas anderes bestimmt wird. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Liefergegenständen, die nicht uns gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Preises als abgetreten.
- 6.6. Etwaige Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand durch Verbindung oder Vermengung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache oder wird durch die Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache hergestellt, so überträgt uns der Besteller bereits hiermit sein Eigentum beziehungsweise Miteigentum an dieser Sache und verpflichtet sich, die Sache für uns mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich in Verwahrung zu halten. Im Falle der Weiterveräußerung findet Ziffer 6.5 entsprechende Anwendung. Bei Entstehen von Miteigentum entspricht unser Anteil dem Teil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der neuen Sache ergibt.
- 6.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr

Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

- 6.8. Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Liefergegenstände geliefert werden sollen, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere auch den Gläubigern des Bestellers gegenüber besondere Erfordernisse vorsieht, ist es Aufgabe des Bestellers, unverzüglich alles zu tun, damit der Eigentumsvorbehalt zum Entstehen kommt und bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises erhalten bleibt. Der Besteller trägt die damit eventuell verbundenen Kosten.
- 6.9. Lässt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Liefergegenstände geliefert werden sollen, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet sie uns aber, uns andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder anderer Rechte am Liefergegenstand treffen wollen.
7. Haftung für Sach- und Rechtsmängel
- 7.1. Ansprüche wegen Mängeln setzen voraus, dass der Besteller – soweit der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2. Mängel der gelieferten Sache werden von uns nach entsprechender Mitteilung durch den Besteller behoben. Dies geschieht nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung werden die ersetzten Teile unser Eigentum, und der Besteller ist verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 7.3. Kann der Mangel nicht innerhalb der angemessenen Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn uns hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht mehr möglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Preises zu. Das Recht auf Minderung des Preises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 7.4. Wir übernehmen ausdrücklich keine Haftung für Sachmängel in folgenden Fällen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage beziehungsweise Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung und ungeeignete Betriebsmittel.
- 7.5. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die sich daraus ergebenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 7.6. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Besteller und wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus werden wir den Besteller von durch uns nichtbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die vorstehenden genannten Verpflichtungen unsererseits sind vorbehaltlich Ziffer 8 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von geltend gemachten

Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen zu unterrichten und uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen beziehungsweise uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Bedingungen zu ermöglichen.

8. Haftung

- 8.1. Wir haften unbegrenzt für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten sowie für die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit diese durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Außerdem haften wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für die Übernahme von Garantien, eines Beschaffungsrisikos sowie in anderen Fällen verschuldensunabhängiger Haftung.
- 8.2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Besteller zur Durchführung des Vertrages regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften wir begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 8.3. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln, soweit in dieser Ziffer nichts anderes bestimmt ist, verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Ablieferung. Andere Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Besteller von diesen Ansprüchen positive Kenntnis erlangt hat. Für vorsätzliches, grob fahrlässiges oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit – auch soweit durch ein solches Verhalten ein Mangel verursacht wurde oder ein Mangel eine entsprechende Verletzung verursacht hat – gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, welche entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk

verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10. Sonstiges

- 10.1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 10.2. Kommt es durch uns zu einer Rechtsverfolgung im Ausland, so ist der Besteller verpflichtet, uns die Kosten (einschließlich etwaiger Rechtsanwalts-, Gerichts- und Zwangsvollstreckungskosten) berechtigter Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 10.3. Ist der Besteller Kaufmann, so ist Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Lieferbedingungen zugrunde liegen, der Sitz der Emitec Gesellschaft für Emissionstechnologie mbH* in 53797 Lohmar. Wir sind weiter berechtigt, den Besteller nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.
- 10.4. Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes mit uns konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im In- und Ausland zu übertragen. In diesem Falle werden wir mit dem Besteller die dadurch notwendigen vertraglichen Änderungen absprechen.
- 10.5. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.